



M E R K B L A T T

für die Ausrichtung von Beiträgen für Jugendprojekte

1. Rechtsgrundlage (inhaltliche Anforderung an Beitragsgesuch)

Beiträge für die Förderung von Jugendprojekten leiten sich von § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (SHG; BGS 861.4) ab, der wie folgt lautet:

"Der Regierungsrat kann zu Lasten des Fonds für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Zwecke Beiträge an kantonal tätige Institutionen und Gruppen gewähren, die Kinder- und Jugendprobleme zu lösen suchen oder Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglichen."

2. Formelle Kriterien

Eingabe eines Projektbeschriebes (Konzept) mit folgendem Inhalt:

- Trägerschaft
- Ausgangslage
- Projektorganisation
- Zielgruppe/Zielpublikum
- Ziele
- Umsetzung
- Terminplanung
- Finanzierungsplan (mit Nachweis von Eigenleistungen und konkretem Betrag der Gesuchshöhe)

3. Beurteilungsgremium

Die Gesuche werden durch eine vom Regierungsrat eingesetzten Fachkommission geprüft. Der definitive Entscheid für eine Mitfinanzierung liegt in der Kompetenz der Direktionsvorsteherin.

4. Projektberatung

Bei der Entwicklung von Projekten erhalten Sie Beratung und Unterstützung durch:

Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind
Jugendförderung
Postfach 403
6341 Baar

p.richmond@punkto-zug.ch
041 728 34 38

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:
www.eventtool-zug.ch

5. Gesuchseingabe

Gesuche für Projekte sind per Post oder per Mail an folgende Adresse zu senden:

Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind
Jugendförderung
Postfach 403
6341 Baar

6. Grundsatz

Ein Projekt wird nur von einer Direktion unterstützt. Bei Unklarheiten erhalten Sie Beratung bei der Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind.

7. Auswertung

Senden Sie den ausgefüllten Auswertungsbogen nach Projektabschluss bitte an die Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind (siehe Auswertungsformular als download). Wenn möglich, legen Sie auch einen Evaluationsbericht und/oder Medienbericht zu Ihrem Projekt bei.